

Stellungnahme des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

1. Allgemeines

Der BHP e.V. begrüßt das Vorhaben und die Intention der Bundesregierung, mit dem Bundesteilhabegesetz ein modernes Teilhaberecht für Menschen mit Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen zu schaffen. Im vorliegenden Referentenentwurf vom 26. April 2016 erkennen wir eine Reihe von Bestimmungen, Neuausrichtungen und Neuregelungen, die aus unserer Sicht dazu beitragen können, die Lebenslagen und Teilhabechancen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verbessern.

Jedoch teilen wir als Berufs- und Fachverband einer Berufsgruppe, deren Aufgabe es ist, Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen umzusetzen, die Sorge der großen Mehrheit der Verbände für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege insbesondere in dem Punkt, dass durch den Vorrang von pflegerischen Hilfen gegenüber Teilhabeleistungen vor allem nicht- oder wenig qualifizierte Assistenzleistungen fachlich fundierten (pädagogischen) Leistungen zur Förderung, Bildung und Beratung vorgezogen werden. Wir unterstützen in dieser Hinsicht die unter den Ziffern 4) und 5) angebrachte Kritik in der Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverbandes e.V. (DPWV) vom 03. Mai 2016 ausdrücklich.

Wir befürchten, dass es gemäß § 91 des Referentenentwurfs zu Leistungslücken oder zu einem Wegfallen von Teilhabeleistungen, gerade für Menschen mit komplexer, erheblicher Beeinträchtigung, kommen wird, da unklar bleibt, wie im konkreten Einzelfall der Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung (§ 91 Ref.-E., Absatz 3) gegenüber Teilhabeleistungen im „häuslichen Umfeld“ der leistungsberechtigten Person ausgestaltet werden soll. Wir unterstützen in dieser Hinsicht die Ziffer II Punkt 1 und 2 der Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) vom 18. Mai 2016.

2. Heilpädagogische Leistungen (§§ 79 und 113 Ref.-E. BTHG)

§ 79 Absatz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 55 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 56 SGB IX. Wir verstehen diese Aufnahme in den Ref.-E. des Bundesteilhabegesetzes so, dass der bestehende Katalog an heilpädagogischen Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder erhalten werden soll. Jedoch verweisen wir ausdrücklich darauf, dass heilpädagogische Leistungen sich nicht auf Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder beschränken. Eine solche Sichtweise wird jedoch durch die Aufnahme des § 79 klar erzeugt und unterstützt.

In der gemeinsamen Stellungnahme des BHP e.V., der Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in Deutschland (STK) und des Fachbereichstages Heilpädagogik (FBT) vom Mai 2016 wird ausgeführt, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Menschen jeden Alters, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, unterstützen, begleiten, fördern, bilden und beraten. Zudem arbeiten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sozialraumorientiert und beziehen das Umfeld der teilhabeeingeschränkten Personen in ihre Arbeit mit ein.

Wir begrüßen es, dass heilpädagogische Leistungen in Kapitel 6, § 113 Absatz 2 Ref.-E. BTHG in den Leistungskatalog aufgenommen wurden. Um Missverständnisse bezüglich der Definition heilpädagogischer Leistungen auszuschließen, ist es dringend erforderlich § 79 Ref.-E. BTHG zu verändern. Durch die im Referentenentwurf vorliegende Fassung wird ein stark verengtes und zum Teil falsches Heilpädagogikverständnis erzeugt. In Absatz 2 wird dargestellt, dass heilpädagogische Maßnahmen alle Maßnahmen, „einschließlich der nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen umfassen“. Diese Formulierung evoziert den Eindruck, dass heilpädagogische Leistungen jede Form von therapeutischen und psychologischen Leistungen sein können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Berufsbild Heilpädagogin/Heilpädagoge des BHP e.V. vom 19.11.2010, in dem eine klare Definition heilpädagogischer Leistungen dargestellt wird.

Zur Neuformulierung des § 79 Ref.-E. BTHG schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

(1) Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung vermieden oder die Folgen einer Behinderung gemindert oder beseitigt werden können und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere die Teilhabe an der allgemeinen Schulbildung, an der Berufsausbildung und am Arbeits- und Erwerbsleben gesichert oder erleichtert werden kann.

(2) Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen.

(3) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung und zur Entfaltung einer Person beitragen. Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur Entwicklung, Erziehung, Bildung, Förderung und Beratung. Heilpädagogische Leistungen können das soziale Umfeld eines Menschen mit Beeinträchtigung und (drohender) Behinderung mit einbeziehen. Heilpädagogische Leistungen können psychosoziale, psychologische und therapeutische Intentionen haben.

(4) Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sind Bestandteil der Komplexleistung gemäß § 46 Absatz 3 Ref.-E. BTHG. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder können als Solitärleistung erbracht werden, wenn kein Komplexleistungsbedarf besteht.

3. Geeignete Leistungserbringer (§ 124 Ref.-E. BTHG)

Als sehr problematisch erkennen wir die durch Absatz 1 vorgesehene Vorschrift, nach der die von Leistungserbringern geforderte Vergütung im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegen muss. Durch diese Festlegung wird ein „Kosten- und Vergütungswettbewerb nach unten“ geradezu forciert. Ein solcher Wettbewerb führt zwangsläufig zu einer Leistungsver schlechterung und einem Einsparen an Fachkräften zu Gunsten weniger oder unqualifizierter Kräfte.

Zur Neuformulierung des § 124 Absatz 1 Satz 3 Ref.-E. BTHG schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

„Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn Sie gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer nicht wesentlich höher liegt.“

3. Artikel 22 - Änderung der Frühförderungsverordnung

Ausdrücklich begrüßen wir die Änderungen an der Frühförderungsverordnung. Die unter dem neu eingeführten § 6a „Weitere Leistungen“ aufgenommenen Punkte finden die Zustimmung des BHP e.V. Besonders positiv bewerten wir die Erläuterungen zur mobilen Leistungserbringung unter Punkt 4.

Wir sehen es als notwendigen und sinnvollen Schritt an, dass gesetzeskonkretisierende verbindliche Landesrahmenvereinbarungen vorgesehen werden und dabei die Möglichkeit verankert wird, ersatzweise Landesregelungen zu schaffen, wenn die Vereinbarungen (bis 31.07.2019) nicht zustande kommen.

Berlin, im April 2016

Dagmar Gumbert
Vorsitzende

Prof. Dr. Erik Weber
stellv. Vorsitzender

Kai-Raphael Timpe
Geschäftsführer